

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0007-I/PR3/2019

19. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Leichtfried, Genossinnen und Genossen haben am 24. Jänner 2019 unter der **Nr. 2677/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Twitter-Aktivitäten eines Kabinettsmitarbeiters im Verkehrsressort gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

- *Seit wann genau ist Heimo Lepuschitz im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angestellt?*
  
- *Für welches Aufgabengebiet ist Heimo Lepuschitz im Kabinett des Bundesministers zuständig?*

Herr Heimo Lepuschitz ist seit 1. April 2018 in meinem Kabinett als Medienkoordinator tätig.

Zu Frage 3:

- *Für welche genauen Tätigkeiten ist Heimo Lepuschitz im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. im Kabinett des Bundesministers beschäftigt? (Bitte um detaillierte Auflistung der Tätigkeiten)*

Als Medienkoordinator unterstützt er mich als Regierungskoordinator in medialen Themen aus Sicht des bmvit. Dies umfasst sämtliche Bereiche der medialen Kommunikation sowie selbstverständlich auch alle Formen von persönlichen Kontakten bis zu sozialen Medien.

Zu Frage 4:

- *Zählt das Kommunizieren in Vertretung von FPÖ-Organisationen zum Aufgabenprofil von Herrn Lepuschitz?*

Nein

Zu Frage 5 und 6:

- *Sind Sie darüber informiert, dass Ihr Ministeriumsmitarbeiter Heimo Lepuschitz laufend während der Dienstzeit ressortfremde Inhalte twittert?*
- *Sind Sie darüber informiert, dass Ihr Ministeriumsmitarbeiter Heimo Lepuschitz laufend während der Dienstzeit in Vertretung von FPÖ-Organisationen twittert, wie auch im Fall des Neujahrsbabys?*

Gem. Art 50 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 führt dazu aus, dass der Nationalrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

Die private Nutzung von Social Media meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mein Informationsstand dazu ist jedenfalls keine Verwaltungstätigkeit, die der politischen Kontrolle iSd. Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt.

Ing. Norbert Hofer



